

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben

Der Kreis Kleve,

im folgenden „Kreis“ genannt,

und die

Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen,

und die

Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt,

Uedem, Wachtendonk, Weeze,

im folgenden „Gemeinden“ genannt,

schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV NW 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ in Moers, im folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandsatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2 Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts nach § 73 GO NW ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.

- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindefachmanns der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Kreis.

§ 3 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Landrat/die Landrätin und die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt der Landrat/die Landrätin.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
 - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
 - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
 - c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten,
 - d) die Vertreter aus dem Kreise in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

§ 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für das gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.

- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.
- (3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.
- (4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

§ 6 Konkurrenzklauseel

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1. Januar 1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Landrat/der Landrätin wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.
- (4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
25.09.1975	29.07.1976	-	02.09.1976	03.09.1976
<i>1. Änderung</i> 07.07.1977	05.01.1978	-	19.01.1978	20.01.1978